

## Kammergericht

Az.: 4 U 148/22

42 O 265/22 LG Berlin



**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

**Ingeborg Bell-Röder**, Cochemstraße 1, 81375 München  
- Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen **Züнкler und Grether**, Potsdamer Straße 97, 10785 Berlin, Gz.: 15/22

gegen

- 1) **Vorstand von Terre des Femmes Menschenrechte für die Frau e. V.**, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Godula Kosack, Brunnenstraße 128, 13355 Berlin  
- Beklagter und Berufungsbeklagter -
- 2) **Terre des Femmes Menschenrechte für die Frau e. V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Godula Kosack, Brunnenstraße 128, 13355 Berlin  
- Beklagter, Berufungsbeklagter und Berufungskläger -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwältin **Jutta Freifrau von Falkenhausen**, Kurfürstendamm 61, 10707 Berlin

hat das Kammergericht - 4. Zivilsenat - durch den Richter am Kammergericht Dr. Dölling als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2023 für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Beklagten zu 2) gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 30.11.2022 – 42 O 265/22 – wird verworfen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

3. Das angefochtene Urteil ist wegen der Kosten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

### A.

I. Die Klägerin ist Mitglied und stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Beklagten zu 2), eines eingetragenen Vereins, der sich ausweislich seiner Satzung (Anlage A 1) für ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes und freies Leben für Mädchen und Frauen weltweit einsetzt. Dem Beklagten zu 2) gehören über 2.000 Mitglieder (laut der Satzung und nachfolgend: Mitfrauen) sowie 40 Mitarbeiterinnen und eine große Zahl von Ehrenamtlichen an. Der Beklagte zu 1) ist der Vorstand des Beklagten zu 2).

Zwischen den Mitfrauen besteht Streit über ein „Positionspapier zu Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht“ (Anlage A 4), das die Mitgliederversammlung (laut der Satzung und nachfolgend: Mitfrauenversammlung) am 12.09.2020 mehrheitlich verabschiedet hat (Protokoll, Anlage A 3) und das kurz darauf auf der Website des Beklagten zu 2) veröffentlicht wurde. Nach heftiger Kritik an dem Papier beantragten eine Reihe von Mitfrauen in der Mitfrauenversammlung am 11.06.2022, das Positionspapier zurückzuziehen (Anlage AG 3). Der Antrag wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt (Protokoll, Anlage A 5).

Dennoch beschloss der Beklagte zu 1) am 06.07.2022 mehrheitlich gegen die Stimme der Klägerin, das Positionspapier zurückzuziehen und von der Website des Beklagten zu 2) zu entfernen, was er in einer Mitteilung an die Mitfrauen (Anlage A 8) damit begründete, dass der Verein mit dem Positionspapier den Vorwurf der Transfeindlichkeit auf sich gezogen habe und Kooperationen und wichtige Bündnisse deshalb aufgekündigt worden seien, und was wiederum bei einem Teil der Mitfrauen heftige Kritik auslöste. Am 10.08.2022 beschloss der Beklagte zu 1) einstimmig, den Beschluss vom 06.07.2022 zurückzunehmen, des Weiteren gegen die Stimme der Klägerin, sich (gleichwohl) vom Positionspapier zu distanzieren und das Positionspapier von der Website zu entfernen.

Einen Antrag der Klägerin und weiterer Mitfrauen, den Beklagten zu 2) im Wege einstweiliger Verfügung zu verpflichten, das Positionspapier wieder auf der Website zu veröffentlichen, wies das Amtsgericht Wedding mit Beschluss vom 23.09.2022 – 13 C 110/22 (Bl. 88–93 d. Beiakte) zurück, weil ein Verfügungsgrund nicht gegeben, insbesondere die in dem Begehren der Antragstellerinnen liegende Vorwegnahme der Hauptsache nicht ausnahmsweise durch ein existentielles Eilbedürfnis gerechtfertigt sei. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde wies das Landge-

richt Berlin mit Beschluss vom 14.10.2022 – 14 T 10/22 (Bl. 158–160 d. Beiakte) zurück.

Um über das Positionspapier und das Vorgehen des Beklagten zu 1) abstimmen zu lassen, initiierte die Klägerin ein Minderheitenbegehren im Sinne von § 37 BGB. Die Parteien einigten sich darauf, das Verfahren durch die Rechtsanwältin Dr. Auer-Reinsdorff als Datentreuhänderin durchzuführen (vgl. E-Mails vom 09.08. und 15.08.2022, Anlagen AG 10 und AG 11). Dieser wurden eine Datei mit Namen und, soweit vorhanden, E-Mail-Adressen aller Mitfrauen sowie Adressaufkleber mit den Postanschriften der Mitfrauen, von denen keine E-Mail-Adresse bekannt war, zur Verfügung gestellt. Das von der Treuhänderin vereinbarungsgemäß durchgeführte Minderheitenbegehren blieb erfolglos, da das in § 8 Ziff. 4 der Satzung vorgesehene Quorum von 20 % der Mitfrauen nicht erreicht wurde (vgl. E-Mail vom 09.09.2022, Anlage AG 5).

Am 20.09.2022 beschloss der Beklagte zu 1) mehrheitlich gegen die Stimme der Klägerin einen Aufnahmestopp für neue Mitfrauen bis zur nächsten ordentlichen Mitfrauenversammlung (Beschlussvorlage als Anlage A 11).

Auch vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Klägerin, ein erneutes Minderheitenbegehren für die Einberufung einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung durchzuführen, und verlangt zu diesem Zweck von den Beklagten die Herausgabe der Mitfrauenliste des Beklagten zu 2).

Die Klägerin hat die Durchführung des Minderheitenbegehrens über die Datentreuhänderin für unzureichend gehalten, da das komplizierte Verfahren und das Anschreiben durch eine Rechtsanwältin viele Mitfrauen abgeschreckt habe. Die (Wieder-)Veröffentlichung des Positionspapiers und die Bearbeitung der offenen Aufnahmeanträge sei dringlich, weil die Bundesregierung bereits ein Eckpunktepapier für ein Selbstbestimmungsgesetz vorgelegt und einen Gesetzentwurf angekündigt habe (Anlage A 20), mit dessen Grundannahmen zu Fragen des biologischen und sozialen Geschlechts sich das Positionspapier kritisch auseinandersetze. Sie hat gemeint, ihr stehe ein Anspruch auf Herausgabe der Mitfrauenliste als Vereinsmitglied aus § 37 BGB sowie auch als Vorstandsfrau zu.

Die Klägerin hat weiter gemeint, der Vorstandsbeschluss vom 20.09.2022 über einen vorübergehenden Aufnahmestopp sei nichtig. Er sei bereits unbestimmt, da sich aus ihm nicht ergebe, ob Aufnahmeanträge abgelehnt oder unbearbeitet bleiben sollten, und verstoße zudem gegen § 4 Ziff. 1 der Satzung, wonach jede Frau das Recht habe, Mitfrau zu werden.

Die Klägerin hat, soweit für das Berufungsverfahren von Bedeutung, beantragt,

1. die Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung zu verpflichten, der Klägerin die Mitfrauenliste des Beklagten zu 2) herauszugeben,
2. [...]

hilfsweise

im Wege der einstweiligen Verfügung die Beklagten zu verpflichten, bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Anträge auf Aufnahme in den Beklagten zu 2) zu bearbeiten.

Die Beklagten haben gemeint, eine Herausgabe der Mitfrauenliste sei im Hinblick auf Datenschutzerfordernisse und angesichts der Größe des Vereins und der Sensibilität der von ihm bearbeiteten Themen nicht vertretbar. Ein etwaiger Anspruch der Klägerin sei zudem erloschen, weil das von ihr verlangte Minderheitenbegehren ordnungsgemäß durchgeführt worden sei und die Forderung nach einem neuerlichen Minderheitenbegehren auf einen im Wesentlichen gleichen Sachverhalt gestützt werde. Jedenfalls könne dem Begehren der Klägerin als datenschutzrechtlich gebotenes milderes Mittel durch einen Versand von Schreiben über den Beklagten zu 1), zu dem dieser bereit sei, oder durch (erneute) Einschaltung einer Datentreuhänderin genügt werden.

Die Beklagten haben behauptet, der Aufnahmestopp sei erforderlich, da die Geschäftsstelle wegen der außerordentlichen hohen Arbeitsbelastung keine neuen Anträge mehr bearbeiten könne. Aktuell würden für die Prüfung der Aufnahmeanträge deutlich mehr Ressourcen benötigt, da die Gefahr bestehe, dass vor dem Hintergrund der Diskussion extremistische Positionen in den Beklagten zu 2) eingeschleust würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen.

II. Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil dem Beklagten zu 2) im Wege einstweiliger Verfügung aufgegeben, die Mitfrauenliste an die Klägerin herauszugeben. Die weitergehenden Verfügungsanträge hat es zurückgewiesen. Zur Begründung hat es, soweit für das Berufungsverfahren von Bedeutung, insbesondere ausgeführt:

Die Klägerin könne vom Beklagten zu 2) die Herausgabe der Mitfrauenliste nach § 37 BGB verlangen. Als Vereinsmitglied habe sie ein berechtigtes Interesse an einer Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins, zu denen auch die Mitfrauenliste gehöre, um das beabsichtigte Minderheitenbegehren durchführen zu können. Ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Beklagten zu 2) oder berechnete Belange der weiteren Mitfrauen stünden dem nicht entgegen. Diese ergäben sich auch nicht aus Datenschutzrecht, da die Mitfrauen durch ihren Eintritt in den Verein in eine Weitergabe ihrer Daten zur Kontaktaufnahme durch andere Mitfrauen eingewilligt hätten.

Der Klägerin stehe auch ein Verfügungsgrund zur Seite. Die Vorwegnahme der Hauptsache sei ausnahmsweise zulässig, weil die Durchführung eines Minderheitenbegehrens und einer außerordentlichen Mitfrauenversammlung vor der nächsten ordentlichen Mitfrauenversammlung am 03.06.2023 nicht mehr zu erreichen sei, wenn die Klägerin auf das Hauptsacheverfahren verwie-

sen würde.

Der neben dem (in der Berufung nicht mehr streitgegenständlichen) Hauptantrag zu 2) hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Bearbeitung der Aufnahmeanträge sei indessen nicht gegeben. Der Vorstandsbeschluss, die Aufnahme von Mitfrauen bis zur nächsten ordentlichen Mitfrauenversammlung auszusetzen, sei nachvollziehbar begründet, nicht willkürlich und halte sich im Rahmen von § 4 Ziff. 2 der Satzung. Überdies sei die für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderliche besondere Eilbedürftigkeit nicht ersichtlich.

Ansprüche gegen den Beklagten zu 1) schieden mangels Passivlegitimation aus, da dieser lediglich das gesetzliche Vertretungsorgan des Beklagten zu 2) sei.

Nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils hat der Beklagte zu 2) der Klägerin am 19.12.2022 eine Liste von Mitfrauen in Papierform mit 2.254 Namen, E-Mail-Adressen und Postanschriften zur Verfügung gestellt (auszugsweise als Anlagen BK 1a und BK 1b, Bl. 25 f. Bd. II d. A.), wobei zu 2.028 Namen nur eine E-Mail-Adresse, zu 198 Namen nur eine Postanschrift und zu 28 Namen weder E-Mail- noch Postadresse mitgeteilt wurde.

III. Gegen das ihm am 01.12.2022 zugestellte Urteil des Landgerichts Berlin wendet sich der Beklagte zu 2) mit seiner Berufung vom 15.12.2022.

Er verfolgt seinen Zurückweisungsantrag weiter, soweit er erstinstanzlich verurteilt worden ist, und macht geltend, spätestens mit Inkrafttreten der DSGVO könne aus § 37 BGB kein Anspruch auf Herausgabe der Mitgliederdaten mehr abgeleitet werden. Die Voraussetzungen einer Herausgabe nach Art. 6 und 9 DSGVO lägen nicht vor. Jedenfalls sei der Anspruch durch das bereits durchgeführte Minderheitenbegehren erfüllt. Die Forderung, ein erneutes Minderheitenbegehren durchzuführen, sei rechtsmissbräuchlich. Schließlich liege in der Anordnung der Herausgabe eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache.

Der Beklagte zu 2) beantragt,

unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die einstweilige Verfügung vom 30.11.2022 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung des Beklagten zu 2) zurückzuweisen.

Die Klägerin hat sich gegen das ihr ebenfalls am 01.12.2022 zugestellte Urteil des Landgerichts mit ihrer Berufung vom 29.12.2022 gewandt.

Sie hat den erstinstanzlichen Antrag zu 1) in veränderter Form sowie den zu 2) gestellten Hilfsantrag weiterverfolgt und weiterhin die Verurteilung beider Beklagter begehrt. Sie hat gemeint, mit der am 19.12.2022 übersandten Liste sei die Durchführung eines Minderheitenbegehrens nur unter erschwerten und nicht fairen Bedingungen möglich. Die Liste sei teilweise unleserlich und enthalte auch Mitfrauen, die schon länger ausgetreten seien. 50 % der E-Mail-Adressen seien „bisher unerreichbar“. Es sei auch unzumutbar, die Adressen teils nur zu erraten und händisch in eine Datei zu übertragen. Ferner sei auch die Vorwegnahme der Hauptsache weiterhin geboten. Insoweit verweist die Klägerin ergänzend auf ein Interview mit dem Bundesjustizminister Marco Buschmann vom 06.01.2023 (Anlage BK 3, Anlage zum Protokoll, Bl. 96–99 Bd. II d. A.).

Die Klägerin hat zunächst beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils

1. die Verfügungsbeklagten zu verurteilen, der Klägerin die Mitfrauenliste des Vereins Terre des Femmes Menschenrechte für die Frau e. V. als Datei mit vollständigen Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen auf einem dauerhaften Datenträger zu übergeben,
2. die Verfügungsbeklagten zu verurteilen, die Anträge auf Aufnahme in den Verein Terre des Femmes Menschenrechte für die Frau e. V. zu bearbeiten.

Die Beklagten haben beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Berufung zurückgenommen.

Die Akten aus dem Verfahren vor dem Amtsgericht Wedding zum Az. 13 C 110/22 und dem Landgericht Berlin zum Az. 14 T 10/22 lagen zur Information des Gerichts und der Parteien vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## B.

I. Nachdem die Klägerin ihre Berufung in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, war in der Hauptsache nur noch über die Berufung des Beklagten zu 2) zu entscheiden. Diese erweist sich unter den gegebenen Umständen als unzulässig und war daher zu verwerfen, § 522 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Ihre Zulässigkeit kommt weder als selbständige Berufung (s. unten 1.), noch als Anschlussberufung (s. unten 2.) in Betracht.

1. Die Berufung des Beklagten zu 2) ist nicht gemäß § 511 ZPO als selbständige Berufung zulässig. Weder übersteigt die Beschwer des Beklagten zu 2) den Betrag von 600,00 EUR (s. unten

a)), noch hat das Landgericht die Berufung zugelassen oder war sie in Nachholung dieser Entscheidung durch das Berufungsgericht zuzulassen (s. unten b)).

a) Die Berufung des Beklagten zu 2) ist nicht als Wertberufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zulässig, denn der Beschwerdewert von über 600,00 EUR ist nicht erreicht.

Für die Beschwer des zur Erteilung einer Auskunft verurteilten Beklagten ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH grundsätzlich das nach freiem Ermessen zu schätzende Interesse des Beklagten maßgeblich, die Handlung nicht vorzunehmen, in erster Linie also, welcher Zeit- und Kostenaufwand für die Auskunftserteilung erforderlich ist (vgl. nur BGH, Beschluss vom 07.11.2017 – II ZB 4/17, NZG 2018, 110, Tz. 3 m. w. Nachw.). Demgegenüber bleibt das Interesse des Beklagten, die vom Kläger erstrebte und mit der Auskunftsklage vorbereitete Durchsetzung des Leistungsanspruchs zu verhindern oder zu erschweren, außer Betracht, denn dieses Interesse geht über den unmittelbaren Gegenstand der Entscheidung hinaus (BGH, Urteil Beschluss vom 15.02.2022 – XI ZR 380/20, BeckRS 2022, 3553, Tz. 5 m. w. Nachw.; Urteil vom 14.07.1999 – VIII ZR 29/99, NJW 1999, 3049).

Insoweit kommt es, entgegen der Auffassung des Beklagten zu 2), auch nicht darauf an, ob die Auskunft in einer vermögensrechtlichen oder einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit begehrt wird. Maßgeblich ist vielmehr, dass die zur Auskunft verpflichtende Entscheidung, soweit in dieser der Grund des Hauptanspruchs bejaht wird, bezüglich dieses Grundes weder in Rechtskraft erwächst noch Bindungswirkung im Sinne von § 318 ZPO entfaltet (BGH, Urteil Beschluss vom 15.02.2022 – XI ZR 380/20, BeckRS 2022, 3553, Tz. 5 m. w. Nachw.). So liegt es nicht nur im Fall, dass mit der Auskunft die Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs vorbereitet werden soll, sondern auch dann, wenn die Auskunft zur Durchsetzung eines nichtvermögensrechtlichen Anspruchs benötigt wird, und erst recht, wenn die verlangte Information, wie hier, rein tatsächlich Voraussetzung für die Wahrnehmung eines Mitgliedschaftsrechts ist.

Allerdings sind für die Beschwer auch berechnete Geheimhaltungsinteressen des Beklagten im Verhältnis zum Kläger zu berücksichtigen. Nicht darunter fallen jedoch befürchtete Nachteile aus einer Drittbeziehung, denn auch diese stellen keinen unmittelbar aus dem Urteilstenor erwachsenden Nachteil, sondern lediglich dessen Folgewirkung dar. Demzufolge kann auch eine aus der Offenlegung befürchtete Haftung gegenüber Dritten die Beschwer des Beklagten nicht erhöhen (BGH, Beschluss vom 11.05.2005 – XII ZB 63/05, NJW 2005, 3349, Tz. 16; Urteil vom 04.07.1997 – V ZR 208/96, NJW 1997, 3246).

Dies zugrunde gelegt, ist der Beklagte zu 2) hier durch den erstinstanzlichen Tenor nicht mit einem Betrag von über 600,00 EUR beschwert.

Das Landgericht hat den Beklagten zu 2) zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet. Insoweit ist we-

der das Antragsbild noch der Wortlaut des Tenors maßgeblich. Vielmehr kommt es darauf an, was dem Beklagten zu 2) im Ergebnis einer Auslegung, die auch Tatbestand und Entscheidungsgründe zu berücksichtigen hat, auferlegt worden ist (Elzer in BeckOK-ZPO, 47. Ed., Stand 01.12.2022, § 313, Rdnr. 132 m. w. Nachw.). Danach kann hier, auch wenn der Tenor auf „Herausgabe“ der Mitfrauenliste lautet, kein Zweifel bestehen, dass der Beklagte zu 2) nicht im Schwerpunkt einen bestimmten Gegenstand in Form einer „Mitfrauenliste“ herauszugeben, sondern Auskunft über die Kontaktdaten der Mitfrauen zu erteilen hat. Dies gilt zunächst schon deshalb, weil die Mitfrauenliste, wovon ersichtlich auch das Landgericht ausgegangen ist, beim Beklagten zu 2) nicht in verkörperter Form, sondern in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert vorliegt. Nicht verkörperte Daten können aber als solche nicht Gegenstand eines Herausgabe-, sondern lediglich eines Auskunftsanspruchs sein (BGH, Beschluss vom 21.09.2017 – I ZB 8/17, WM 2018, 88, Tz. 15 m. w. Nachw.). Selbst wenn demgegenüber davon auszugehen wäre, dass die Mitfrauenliste beim Beklagten zu 2) etwa in Gestalt von Karteikarten oder auf Papier in Aktenordnern geführt wird, so läge auf der Hand, dass das Landgericht den Beklagten zu 2) nicht verpflichten wollte, diese Unterlagen aus der Hand und an die Klägerin zu übergeben, sondern allenfalls ihr Kopien zur Verfügung zu stellen, was sich der Sache nach ebenfalls als die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs darstellte.

Ein eigenes Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich der Daten seiner Mitglieder sieht der Senat beim Beklagten zu 2) nicht. Diesem droht daraus, dass die Kontaktdaten der Mitfrauen an die Klägerin übermittelt werden, kein unmittelbarer wirtschaftlicher Schaden. Ein solcher könnte sich allenfalls in Gestalt von datenschutzrechtlichen Haftungsansprüchen der betroffenen Mitfrauen ergeben, die allerdings nach den dargestellten Rechtsprechungsgrundsätzen bei der Bemessung der Beschwer nicht zu berücksichtigen wären. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass dem Beklagten zu 2) aus der bloßen Erfüllung einer Verpflichtung, die sich aus einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung ergibt, eine Haftung drohen könnte.

Der Senat folgt dem Beklagten zu 2) auch nicht in seiner in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Argumentation, er sei als Inkorporation seiner Mitglieder in eigenen Geheimhaltungsinteressen betroffen. Dem steht schon entgegen, dass der Beklagte zu 2) als juristische Person gerade ein von den individuellen Rechtsverhältnissen seiner Mitglieder losgelöstes Rechtssubjekt ist. Folgerichtig begründet die Verurteilung des Beklagten zu 2) gerade keine Verpflichtungen für seine Mitglieder und entfaltet das landgerichtliche Urteil diesen gegenüber auch keine Rechtskraft oder anderweitige Bindungswirkung. Demnach stellt sich eine Beeinträchtigung der Mitfrauen auch nicht als unmittelbare Wirkung des landgerichtlichen Tenors dar, die nach der Rechtsprechung des BGH bei der Bemessung der Beschwer allein Berücksichtigung finden könnte.

Dass die danach ausschlaggebenden Kosten der Auskunftserteilung hier über 600,00 EUR liegen würden, hat der Beklagte zu 2), auch unter Berücksichtigung des dem Senat im Rahmen von § 3



ZPO zustehenden Schätzungsermessens, nicht hinreichend konkret dargelegt.

Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass Kosten für eigenen Aufwand des Auskunftspflichtigen, auch für die Beschäftigung eigener Mitarbeiter, lediglich in Höhe der Entschädigung nach §§ 19 ff. JVEG zu berücksichtigen sind, die der Auskunftspflichtige als Zeuge im Zivilprozess erhalten würde, sofern nicht die Auskunftserteilung für ihn eine berufstypische und damit entsprechend zu vergütende Leistung darstellt (BGH, Beschluss vom 05.10.2021 – VIII ZB 68/20, NJOZ 2022, 156, Tz. 27 f. m. w. Nachw.). Danach kann die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen des Beklagten zu 2), auch soweit sie durch den Einsatz für die Auskunftserteilung ihrer üblichen Tätigkeit nicht nachgehen können, lediglich mit einem Stundensatz von höchstens 25 EUR/h (vgl. § 22 Satz 1 JVEG) in die Bemessung der Beschwer einfließen (vgl. BGH, Beschluss vom 24.11.2021 – VII ZR 531/21, BeckRS 2021, 42082, Tz. 8).

Welcher Zeitaufwand dem Beklagten zu 2) für die Erteilung der Auskunft, konkret für die Erstellung und Übermittlung des Ausdrucks am 19.12.2022 (auszugsweise als Anlagen BK 1a und BK 1b, Bl. 25 f. Bd. II d. A.), entstanden ist, lässt sich weder den schriftsätzlichen Ausführungen des Beklagten zu 2) hinreichend deutlich entnehmen, noch der Darstellung, die seine geschäftsführende Vorstandsfrau Christa Stolle bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung gegeben hat. Auch wenn die Daten nicht in einer Excel-Tabelle vorlagen, sondern zunächst aus der vom Beklagten zu 2) verwendeten Software Topix exportiert werden mussten, erschließt sich dem Senat nicht, inwieweit die Mitarbeiterinnen des Beklagten zu 2) Tätigkeiten zu entfalten hatten, die über die Anwendung typischerweise vorhandener Softwarefunktionen hinausgingen. Auch unter Berücksichtigung der beklagenseits angesprochenen Einbeziehung des Berliner Datenschutzbeauftragten, die sich nach dem Verständnis des Senats im Wesentlichen in der Fertigung eines Anschreibens und womöglich noch in der Auswertung einer etwaigen Antwort erschöpft hat, erscheint ein höherer Zeitaufwand als 15 Stunden, was nach dem angesprochenen Entschädigungssatz einem Betrag von 375,00 EUR entspräche, kaum vorstellbar.

Soweit der Beklagte zu 2) in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, ihm seien im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auskunftsanspruchs Rechtsberatungskosten entstanden, wären diese als Kosten der Beauftragung externer Mitarbeiter nur zu berücksichtigen, soweit sie für die Auskunftserteilung erforderlich waren (BGH, Beschluss vom 05.10.2021 – VIII ZB 68/20, NJOZ 2022, 156, Tz. 34 m. w. Nachw.). Dies vermag der Senat hier nicht zu erkennen.

Die Prüfung des Ob der Auskunftserteilung, also ob überhaupt ein Auskunftsanspruch der Klägerin besteht, das Landgericht mithin richtig entschieden hat, wäre von der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gegen die landgerichtliche Entscheidung umfasst und könnte daher für die Bemessung der Beschwer keine Berücksichtigung finden. Demgegenüber wäre zwar vorstellbar, Kosten der Prüfung des Wie der Auskunftserteilung, also wie die Auskunft entsprechend

dem landgerichtlichen Tenor möglichst datenschutzfreundlich erteilt werden kann, in die Beschwer einfließen zu lassen. Die Darstellung des Beklagten zu 2) in der mündlichen Verhandlung, eine solche Prüfung sei erfolgt, blieb aber hinsichtlich Umfang, Kosten und Ergebnis im Ungefähren. Der Senat vermag auch anhand der letztlich am 19.12.2022 erteilten Auskunft nicht zu erkennen, dass zur Vorbereitung der Entscheidung, schlicht die Namen, E-Mail-Adressen und Postanschriften der Mitfrauen auszudrucken und an die Klägerin zu übersenden, eine vertiefte rechtliche Prüfung erforderlich gewesen oder erfolgt wäre. Schließlich hat der Beklagte zu 2) auch nicht konkret vorgetragen, in welchem zeitlichen Umfang er tatsächlich anwaltliche Beratungsleistungen in Anspruch genommen hat und welche Kosten hierfür entstanden sind (anders in dem der Entscheidung BGH, Beschluss vom 05.10.2021 – VIII ZB 68/20, NJOZ 2022, 156, Tz. 37, zugrundeliegenden Fall).

Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass durch den Umstand besondere Kosten verursacht worden wären, dass der Beklagte zu 2) hier nicht Auskunft über eigene Daten, sondern über Daten von Drittbetroffenen zu erteilen hatte und mithin datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen waren.

Zwar liegt nahe, dass der Beklagte zu 2) für eine datenschutzkonforme Datenhaltung bei der Mitgliederverwaltung allgemein höhere Kosten aufzuwenden hat, als dies bei der Verarbeitung nicht personenbezogener Daten der Fall wäre. Dabei handelt es sich allerdings um Vorhaltekosten, die der Beklagte zu 2) ohnehin hat und die mit der konkreten Auskunftserteilung nicht in Zusammenhang stehen. Derartige allgemeine betriebliche Kosten, die nicht unmittelbar durch die Erteilung der Auskunft verursacht werden, können nicht in die Bemessung der Beschwer einfließen (BGH, Beschluss vom 30.07.2020 – III ZR 15/20, GRUR-RS 2020, 19452, Tz. 7 a. E. m. w. Nachw.).

Kosten, die über solche allgemeinen betrieblichen Kosten hinaus gerade zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben für die Erteilung der hier fraglichen Auskunft entstanden wären, macht der Beklagte zu 2) nicht konkret geltend. Insoweit läge es überdies so, dass auch diese Kosten, etwa für eine datenschutzrechtlich gebotene Benachrichtigung der von der Auskunftserteilung betroffenen Mitfrauen, nicht als Kosten der Auskunftserteilung für die Beschwer zu berücksichtigen wären. Denn auch eine solche Benachrichtigung wäre für die Erteilung der Auskunft selbst nicht erforderlich, sondern lediglich eine damit zusammenhängende Folge aus der Drittbeziehung zu den Betroffenen (BGH, Beschluss vom 07.11.2017 – II ZB 4/17, NZG 2018, 110, Tz. 14).

b) Zur Zulässigkeit der Berufung des Beklagten zu 2) führt auch nicht ihre Zulassung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, denn diese ist unter den Umständen des vorliegenden Einzelfalls nicht geboten.

Insoweit kann dahinstehen, ob der Senat die in der landgerichtlichen Entscheidung unterbliebene Zulassungsentscheidung nachzuholen hätte, weil ersichtlich wäre, dass das Landgericht unter Annahme einer hinreichenden Beschwer bewusst nicht über die Zulassung der Berufung entschieden hat, was bei der Verurteilung zu einer Auskunft grundsätzlich zweifelhaft erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2012 – IV ZR 277/10, NJW-RR 2012, 633, Tz. 14 f.; Beschluss vom 26.10.2010 – VI ZB 74/08, NJW 2011, 615, Tz. 12 m. w. Nachw.).

Denn Zulassungsgründe im Sinne von § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO, die insoweit gleichlaufend sind mit den Gründen für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO (vgl. Wulf in BeckOK-ZPO, 47. Ed., Stand 01.12.2022, § 511, Rdnr. 39 m. w. Nachw.), liegen jedenfalls nicht vor.

Die Zulassung der Berufung ist hier nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Dies ist der Fall, wenn nur durch die Zulassung vermieden werden kann, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das Instanzgericht bei der Beantwortung entscheidungserheblicher Rechtsfragen von Entscheidungen eines höher- oder gleichgeordneten Gerichts abweicht, wenn ihm ein symptomatischer Rechtsfehler unterlaufen ist, der eine Wiederholung durch dasselbe Gericht oder eine Nachahmung durch andere Gerichte ernsthaft befürchten lässt, oder wenn dem Instanzurteil ein schwerwiegender Verfahrensfehler zugrunde liegt, der von Verfassungs wegen der Korrektur bedarf (Kessal-Wulf in BeckOK-ZPO, 47. Ed., Stand 01.12.2022, § 543, Rdnr. 24 ff. m. w. Nachw.). Solches ist hier nicht ersichtlich und zeigt auch der Beklagte zu 2) nicht auf. Das Landgericht hat sich vielmehr bei seiner Entscheidung an der von ihm zitierten Rechtsprechung des BGH und der verschiedenen Oberlandesgerichte orientiert.

Dem vorliegenden Fall kommt auch weder grundsätzliche Bedeutung zu, noch verlangt eine erforderliche Fortbildung des Rechts die Berufungszulassung, denn seine Entscheidung bietet keinen Anlass, entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und fähige Rechtsfragen zu beantworten, die sich über den Einzelfall hinaus in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen könnten (Kessal-Wulf in BeckOK-ZPO, 47. Ed., Stand 01.12.2022, § 543, Rdnr. 19 ff. m. w. Nachw.). Vielmehr beruht die Entscheidung des Landgerichts auf den von diesem unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände vorgenommenen Abwägungen. Gleiches hätte für eine Berufungsentscheidung des Senats zu gelten.

Dies betrifft schon die Frage, ob die Herausgabe von Daten der Mitfrauen an die Klägerin nach den Vorschriften der DSGVO und insbesondere wegen Bestehens eines berechtigten Interesses der Klägerin im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f) DSGVO überhaupt zulässig ist. Es gilt aber in gleicher Weise auch für die – vom Landgericht verneinte – Frage, ob in der Anordnung der Herausgabe der Mitfrauenliste im Wege einstweiliger Verfügung eine unzulässige Vorweg-

nahme der Hauptsache liegt. Denn auch insoweit bedarf es einer Abwägung der durch die Anordnung der Herausgabe drohenden Rechtsbeeinträchtigungen einerseits mit dem Interesse der Klägerin an der Durchführung einer außerordentlichen noch vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die sich auf dem ordentlichen Rechtsweg unzweifelhaft nicht erreichen lässt, andererseits. Dass das Landgericht insoweit von den Parteien geltend gemachte abwägungsrelevante Umstände in grundlegend verfahrensfehlerhafter Weise nicht berücksichtigt hätte, zeigt der Beklagte zu 2) nicht auf.

2. Die Berufung des Beklagten zu 2) ist auch nicht als Anschlussberufung gemäß § 524 ZPO zulässig.

Allerdings ist eine unzulässige Hauptberufung in eine unselbständige Anschlussberufung umzu-  
deuten, wenn deren Voraussetzungen vorliegen und die Umdeutung vom mutmaßlichen Partei-  
willen gedeckt ist (BGH, Beschluss vom 02.02.2016 – VI ZB 33/15, NJW-RR 2016, 445 m. w.  
Nachw.; ausdrücklich für die [möglicherweise] nicht erreichte Berufungssumme OLG Dresden,  
Urteil vom 26.07.2022 – 18 U 24/22, ZD 2023, 42, Tz. 4). Dies war vorliegend, worauf der Senat  
mit Beschluss vom 14.02.2023 hingewiesen hat, im Zeitpunkt des Hinweisbeschlusses der Fall.

Indessen verliert die Anschlussberufung ihre Wirkung, wenn der Gegner seine Hauptberufung zu-  
rücknimmt, § 524 Abs. 4 ZPO. Nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung die Rück-  
nahme ihrer Berufung erklärt hat, kommt die Umdeutung der Berufung des Beklagten zu 2) in ei-  
ne wirksame Anschlussberufung nicht mehr in Betracht, so dass, nachdem der Beklagte zu 2)  
seine Berufung ausdrücklich aufrechterhalten hat, über deren Zulässigkeit als selbständige Beru-  
fung gemäß § 522 Abs. 1 ZPO zu entscheiden war.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 516 Abs. 3 Satz 1, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Soweit die Klägerin ihre Berufung zurückgenommen hat, waren ihr die Kosten gemäß § 516  
Abs. 3 Satz 1 ZPO aufzuerlegen.

Auch soweit der Beklagte zu 2) mit seiner Berufung unterlegen ist, hat die Klägerin die Kosten  
des Berufungsverfahrens zu tragen.

Dies folgt allerdings noch nicht daraus, dass dem Berufungsführer, der durch die Rücknahme  
seines Rechtsmittels ohne Zutun des Gegners dessen Anschlussberufung zu Fall bringt, auch  
deren Kosten aufzuerlegen sind (BGH, Urteil vom 26.01.2005 – XII ZB 163/04, NJW-RR 2005,  
727). Denn nachdem der Beklagte zu 2), wie erörtert, auch nach der Berufungsrücknahme durch  
die Klägerin seine Berufung ausdrücklich aufrechterhalten hat, war diese (weiterhin) als Hauptbe-  
rufung zu verstehen und über ihre Kosten nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

Indessen folgt die volle Kostenlast der Klägerin hier aus der nach pflichtgemäßem Ermessen zu

treffenden Billigkeitsentscheidung gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Dabei war zu beachten, dass der Beklagte zu 2) nur geringfügig unterlegen ist, wobei der Senat davon ausgeht, dass einem Wert der klägerischen Berufung von, entsprechend der unbeanstandet gebliebenen und auch sachgerechten erstinstanzlichen Festsetzung, 12.592,00 EUR nach den obigen Ausführungen ein Wert der Berufung des Beklagten zu 2) von nicht mehr als 600,00 EUR gegenübersteht, was eine Kostenquote von weniger als 5 % ausmacht. Die Berufung des Beklagten zu 2) hat auch keine höheren Kosten veranlasst. Denn sein Berufungsantrag ist mit dem Berufungsantrag zu 1) der Klägerin wirtschaftlich identisch, so dass er gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 GKG den Streitwert nicht erhöht. Es handelt sich auch nicht um verschiedene Teile ein- und desselben Anspruchs, die die Parteien in der Berufung gegenläufig geltend machen würden und deren Wert entgegen § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG zusammenzurechnen wäre (Schindler in BeckOK-KostenR, 40. Ed., Stand 01.01.2023, § 45 GKG, Rdnr. 18). Vielmehr macht die Klägerin weiterhin den vollen Auskunftsanspruch geltend, den sie bereits erstinstanzlich verfolgt hat, wofür eine Beschwerde nur deshalb besteht, weil sie weiterhin auch den Beklagten zu 1) in Anspruch nimmt, und verlangt der Beklagte zu 2) – bezogen auf das mit ihm bestehende Prozessrechtsverhältnis spiegelbildlich identisch mit dem klägerischen Antrag – dessen vollständige Abweisung.

Das erstinstanzliche Urteil war gemäß §§ 708 Nr. 10 Satz 2, 711, 713, 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO wegen der Kosten für (nunmehr ohne Sicherheitsleistung) vorläufig vollstreckbar zu erklären. Eine Vollstreckbarkeitsentscheidung für das Berufungsurteil war nicht veranlasst, weil gegen ein im einstweiligen Verfügungsverfahren ergangenes Berufungsurteil, auch im Fall der Verwerfung der Berufung als unzulässig, kein statthaftes Rechtsmittel gegeben ist (BGH, Beschluss vom 27.02.2003 – I ZB 22/02, NJW 2003, 1531).

Dr. Dölling  
Richter am Kammergericht

Verkündet am 16.03.2023

Knedel, JBesch  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle